

Beilage 1355/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-
Bezügegesetz 1998 geändert wird
(Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2008)**

[Landtagsdirektion: L-214/3-XXVI,
miterledigt **Beilage 1347/2007**]

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, kam es im Jahr 1997 zu einer völligen Neuordnung der Politikerbezüge in Österreich. In einer sogenannten Bezügepyramide, die nicht nur Organe des Bundes umfasste, sondern auch Funktionen in den Ländern und Gemeinden, wurden bundesverfassungsgesetzliche Obergrenzen für die jeweiligen Bezüge festgelegt. Daneben wurde bundesverfassungsgesetzlich eine Höchstzahl der Bezüge eingeführt und die Summe aller zulässigen Politikerbezüge gedeckelt.

Innerhalb der vorgegebenen bundesverfassungsgesetzlichen Grenzen hat die Landesgesetzgebung die Bezüge der einzelnen Funktionsträger im Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 10, (für die obersten Organe des Landes) und im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9, (für die Gemeindeorgane) nach quantitativen und qualitativen Kriterien gestuft.

Die nunmehr 10-jährige Praxis zeigt, dass sich die Bezügereform 1998 grundsätzlich bewährt hat. Es zeigt sich aber auch, dass durch die zwischenzeitige Rechtsentwicklung österreichweit gravierende Unterschiede in der Höhe der Aufwandsentschädigungen für Bürgermeister eingetreten sind, wobei gerade die oberösterreichischen Bürgermeister kleinerer Gemeinden im Vergleich zu ihren Kollegen aus anderen Bundesländern deutlich schlechter abschneiden. Hinzu kommt eine steigende fachliche Belastung und eine damit verbundene verstärkte Verantwortung durch immer neue Zuständigkeiten auf Grund der Neuverteilung innerstaatlicher Aufgaben. Außerdem wurde deutlich, dass die Bürgermeister teils erhebliche Nachteile in ihrer beruflichen Karriere riskieren, sozial unzureichend abgesichert sind und im Vergleich zu anderen öffentlichen Positionen bzw. im Vergleich zur Privatwirtschaft objektiv schlechter finanziell entschädigt werden.

Auf Grund einer Anregung des Oö. Gemeindebundes kamen alle vier im Oö. Landtag vertretenen Parteien zur Auffassung, dass die öö. Bezügepyramide, soweit sie die Bürgermeister betrifft, überprüft und allenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst werden sollte.

Dabei wurden die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst, insbesondere die Einstufung der Amtsleiter, und die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Teilpensionsregelung für Beamte sowie die derzeitige Situation der sozialen Absicherung der Bürgermeister und die Überlegungen, Regelungen und Bezugshöhen anderer Bundesländer miteinbezogen.

Das Ergebnis dieser Überprüfung und die daraus gezogenen Konsequenzen finden sich im vorliegenden Gesetzesentwurf, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Die Bezüge der Bürgermeister, Vizebürgermeister und Stadträte in den Städten mit eigenem Statut sowie die Bezüge der Bürgermeister von Gemeinden über 20.000 Einwohnern bleiben gleich.
2. Die Bezüge der Bürgermeister von Gemeinden unterhalb von 3.000 Einwohnern werden um 5 %-Punkte angehoben. Für Bürgermeister größerer Gemeinden ist eine, nach Einwohnerzahl abgestufte Einschleifregelung vorgesehen, die auf 0 Prozent für Gemeinden über 20.000 ausläuft.
3. Alle Bürgermeister haben die Möglichkeit zur hauptberuflichen Ausübung der Funktion innerhalb klar vorgegebener Rahmenbedingungen.

B. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 5, 6, 8, 9 und 10):

Mit dieser Bestimmung wird einerseits - im Sinn einer Begriffsklarheit - bei all jenen Funktionen, die bereits bisher schon haupt- oder nebenberuflich ausgeübt werden konnten, eindeutig auf diese beiden Ausübungsformen abgestellt. Für die Funktionen der Vizebürgermeister und Stadträte von Wels und Steyr (Z. 5, 6, 8 und 9) sowie für Bürgermeister von Gemeinden über 20.000 Einwohner (Z. 10) ändert sich aber an der Höhe der Bezüge dadurch nichts. Diese Änderungen sind daher formeller Natur.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1 Z. 11 bis 17):

Für die Bürgermeister der öö. Gemeinden unter 20.000 Einwohnern kommt es zu folgenden Änderungen:

- In den Gemeindeklassen bis 3.000 Einwohner wird der bisherige nebenberufliche Bezug um 5 %-Punkte erhöht (das entspricht einer Erhöhung um ca. 400 Euro brutto). Ab einer Gemeindegröße von 3.000 Einwohnern wird der Prozentsatz im Sinn einer Einschleifregelung abgeflacht, indem die Bezüge von Bürgermeistern in Gemeinden zwischen 3.001 und 4.500 Einwohnern um 4 %-Punkte, von 4.501 bis 10.000 Einwohnern um 3 %-Punkte, von 10.001 bis 15.000 Einwohnern um 2 %-Punkte und von 15.001 bis 20.000 Einwohnern um 1 %-Punkt erhöht werden. Die Bezüge für Bürgermeister in Gemeinden über 20.000 Einwohnern bleiben unverändert.
- Neu ist weiters, dass es in Zukunft auch Bürgermeistern von Gemeinden unter 4.500 Einwohnern möglich sein wird, ihre Funktion hauptberuflich auszuüben. Der Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflichem Bezug ist auch hier nach Gemeindegröße abgeflacht.

Zu Z. 3, 4 und 5 (§ 2 Abs. 3, 4 und 4a):

Der neue § 2 Abs. 3 verpflichtet all jene Organe, die ihre Funktion haupt- oder nebenberuflich ausüben können, innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich zu erklären, in welcher Form sie ihre Funktion ausüben möchten. Die Kriterien für diese Erklärung sind im Abs. 4 bzw. Abs. 4a festgelegt:

- § 2 Abs. 4 regelt die hauptberufliche Ausübung. Neben der hauptberuflichen Ausübung einer politischen Funktion darf demnach kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt werden. Der Begriff "Beruf mit Erwerbsabsicht" orientiert sich an dem gleichlautenden Begriff des

Unvereinbarkeitsgesetzes (des Bundes). Gesetzesmaterialien und das einschlägige Schrifttum zum Unvereinbarkeitsgesetz stimmen überein, dass die Entgeltlichkeit einer Tätigkeit als wesentliches Kriterium für die Beurteilung, ob eine Berufsausübung vorliegt, heranzuziehen ist. Neben diesem dominierenden Kriterium sind aber auch die Faktoren Umfang, zeitliche Kontinuität und Art der Tätigkeit für die Beurteilung maßgeblich. Ebenfalls am Unvereinbarkeitsgesetz orientiert sich § 2 Abs. 4 letzter Satz, der unter anderem klarstellt, dass die Verwaltung des eigenen Vermögens nicht als Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht gilt. So übt der Eigentümer eines Einzelunternehmens, der für sein Unternehmen einen Prokuristen für die Führung der Geschäfte anstellt und in diesem Einzelunternehmen nicht als Arbeitnehmer aufscheint, keinen Beruf mit Erwerbsabsicht aus. Ebenso ein gewerberechtlicher Geschäftsführer einer GesmbH, der zwar Mehrheitseigentümer ist, aber keinen Bezug als Arbeitnehmer erhält. Ebenfalls kein Beruf mit Erwerbsabsicht ist die Tätigkeit eines Geschäftsführers einer GesmbH, sofern er daraus kein Einkommen erzielt und die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates. Auch ein Rechtsanwalt darf weiterhin in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen bleiben, darf aber nicht als Rechtsanwalt tätig werden.

- § 2 Abs. 4a legt wiederum fest, unter welchen Voraussetzungen eine Funktion nebenberuflich auszuüben ist, also nur ein nebenberuflicher Bezug gebührt. Demnach haben Abgeordnete zum Landtag oder zum Nationalrat oder Mitglieder des Europäischen Parlaments nur Anspruch auf einen nebenberuflichen Bezug. Gleiches gilt für Personen, die aus einem Ruhebezug, aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge eine weitere Geldleistung erhalten. Die Formulierung orientiert sich dabei an der bisherigen Formulierung über die Bezugsfortzahlung.

Im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung ist anzumerken, dass auf Grund der ASVG-, BSVG- und GSVG-Ruhensbestimmungen jene Personen, die in Pension sind, aber das 65. (bei Frauen das 60.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Anspruch auf Geldleistung aus der Pensionsversicherung haben. Anders verhält es sich bei Beamten, deren Ruhebezug keiner Stilllegung oder Reduzierung unterworfen ist, wenn sie nebenbei ein weiteres Einkommen erzielen (siehe die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Teilpensionsregelung). Das bedeutet somit, dass Personen, die in die Ruhensbestimmung der gesetzlichen Pensionsversicherung fallen, die Funktion hauptberuflich ausüben dürfen. Beamte, die keine Einbußen ihres Ruhebezugs zu befürchten haben, dürfen die Funktionen jedoch nur nebenberuflich ausüben. Gleiches gilt auch für die Bezieher von Altersteilzeitgeld, da auch diese Leistung der Arbeitslosenversicherung keinen Ruhensbestimmungen unterliegt (Z. 4).

- Sofern eine Erhöhung nach § 2 Abs. 3 nicht abgegeben wird, gebührt der nebenberufliche Bezug.

Zu Artikel II:

Dieses Landesgesetz soll mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten. Die Erklärungen der Funktionsträger, ob sie ihre Funktion haupt- oder nebenberuflich ausüben, sind gemäß Z. 2 der Übergangsbestimmung bis 1. Februar 2008 abzugeben.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird (Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2008) beschließen.

Linz, am 22. November 2007

Schenner

Mag. Strugl

Obmann

Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird
(Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2008)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 102/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 5, 6, 8, 9 und 10 werden jeweils die Wortfolge "wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird" durch die Wortfolge "wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird" und die Wortfolge "wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird" durch die Wortfolge "wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Z. 11 bis 17 lauten:

"11. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnern

- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 91 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 66 %

12. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnern

- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 82 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 57 %

13. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnern

- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 73 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 48 %

14. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 Einwohnern

- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 54 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 39 %

15. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 Einwohnern

- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 45 %

b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 35 %

16. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 Einwohnern

a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 40 %

b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 30 %

17. einen Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 1.000 Einwohnern

a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 35 %

b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 25 %"

3. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Organe gemäß Abs. 1 Z. 5 und 6 sowie 8 bis 17 haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich zu erklären, ob sie ihre Funktion haupt- oder nebenberuflich ausüben. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Organs. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, ist binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abzugeben."

4. § 2 Abs. 4 lautet:

"(4) Organe nach Abs. 1, die gemäß Abs. 3 erklärt haben, ihre Funktion haupt-beruflich auszuüben, gebührt der Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion, wenn Abs. 4a nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion bedeutet, dass kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in welche die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht."

5. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Organen nach Abs. 1 gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion, wenn sie

1. gemäß Abs. 3 erklärt haben, dass sie ihre Funktion nebenberuflich ausüben oder

2. keine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben oder

3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung

a) für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments oder

b) aus einem Ruhe- oder Versorgungsbezug oder

c) aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

d) aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Altersteilzeitgeld) oder

e) aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge haben."

Artikel II

1. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Die Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 ist bis 1. Februar 2008 abzugeben.